

Zwischen

**dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Schlossstraße 6-8
19053 Schwerin
- nachfolgend „RPV WM“ genannt**

und

**dem Landkreis Ludwigslust-Parchim,
vertreten durch
den Landrat,
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
- nachfolgend „Landkreis LUP“ genannt -**

wird auf der Grundlage von § 160 Abs. 5 KV M-V in Verbindung § 126 Abs. 1 KV M-V
in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung des RPV WM folgender

**öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die**

**Erledigung von Aufgaben des Personal-, Kassen- und Haushaltswesens
des RPV WM
durch den Landkreis LUP**

geschlossen:

Präambel

Der Landkreis LUP ist satzungsmäßiges Mitglied des RPV WM. In § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung ist geregelt, dass dem Landkreis LUP gegen Erstattung der Kosten die Erledigung von Aufgaben des Kassen- und Haushaltswesens obliegt. Dieser Vertrag dient der Konkretisierung der übertragenen Aufgaben. Die Notwendigkeit einer solchen ergänzenden vertraglichen Regelungen ergibt sich dabei aus § 160 Abs. 5 KV M-V in Verbindung § 126 Abs. 1 KV M-V.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis LUP erledigt für den RPV WM die Aufgaben des Personal-, Rechnungs- und Kassenwesens in folgenden Bereichen:

- Haushaltsplanung (Aufstellung des Entwurfes der jährlichen Haushaltssatzung des Haushaltes nach inhaltlichen Vorgaben des RPV WM, Erstellung der beschlossenen Haushaltsplandokumente)
- Laufende Geschäftsbuchhaltung (Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle auf Grundlage von Anordnungen des RPV WM)
- Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung (Verbuchen der Ein- und Auszahlungen) einschließlich der Verwaltung der Finanzmittel (Führen der Konten des RPV WM)
- Beitreibung von Forderungen
- Aufstellung des Jahresabschlusses aus dem laufenden Buchwerk (Erstellung der Jahresabschlussunterlagen, Abfassen eines Entwurfes des Lageberichtes und des Rechenschaftsberichtes nach inhaltlicher Abstimmung)
- Elektronische Bearbeitung der Personaldaten mit dem monatlichen Leistungspaket: Gehaltsabrechnung im vollen Umfang, Pflege der anvertrauten Daten, Bearbeitung und Zahlung der Reisekosten sowie Personalkostenplanung/-hochrechnungen

nach pflichtgemäßem Ermessen und nach inhaltlicher Weisung durch den RPV WM unter Beachtung der für den RPV WM geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben (Teil 1 der Kommunalverfassung M-V, Abschnitt 4 (Haushaltswirtschaft); GemHVO-Doppik, GemKVO-Doppik, StellenplanVO).

- (2) Der Landkreis LUP führt das gesamte Verfahren entsprechend den übertragenen Aufgaben dieses Vertrages für den RPV WM und im Namen des RPV WM. Der RPV WM bleibt im Außenverhältnis weiterhin zuständig. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten.
- (3) Hinsichtlich der Personalbetreuung verpflichtet sich der Landkreis LUP, die im Dialogverfahren übermittelten Daten schnellstmöglich zu verarbeiten. Der RPV WM verpflichtet sich, die abrechnungsrelevanten Daten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Landkreis LUP sichert dem RPV WM eine Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des § 28 GemKVO-Doppik zu.
- (2) Für die automatisierte Abwicklung der übertragenen Aufgaben wird das vom Landkreis LUP eingesetzte Verfahren H&H Pro Doppik verwendet. Der RPV WM wird dabei als eigener Mandant geführt.
- (3) Der Landkreis LUP verantwortet die Ausführung der vom RPV WM erteilten Anordnungen und der inhaltlichen Vorgaben zur Finanzwirtschaft. Er trägt insbesondere Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation von

haushaltswirtschaftlichen Vorgängen und deren Einbeziehung in den Jahresabschluss.

- (4) Der RPV WM verpflichtet sich, eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens zu erlassen, die die Durchführung nach der Dienstanweisung des Landkreises LUP eröffnet und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Einzelnen bestimmt. In diesem Rahmen wird auch bestimmt, in welchem Umfang Bedienstete des Landkreises LUP bei der Ausführung dieses Vertrages zeichnungs- und anordnungsbefugt sind.
- (5) Bis zum Erlass einer Dienstanweisung durch den RPV WM nimmt der Landkreis LUP die übertragenen Aufgaben gemäß der jeweils für ihn geltenden Finanzdienstleistung auf Grundlage von § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik wahr. Die Dienstanweisung des Landkreises LUP ist dem RPV WM bekannt.
- (6) Die unmittelbare Kassenaufsicht gem. § 29 GemKVO-Doppik wird der Fachdienstleitung für Finanzen des Landkreises LUP übertragen. Diese ist für die regelmäßige Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.

§ 3 Kosten

- (1) Die Höhe der Kosten für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 richtet sich nach dem zeitlichen Arbeitsaufwand des eingesetzten Personals des Landkreises LUP und wird je angefangene Stunde berechnet.
- (2) Der Stundensatz beträgt für den Zeitaufwand der Fachdienstleitung Finanzen 55,- EUR und für den Zeitaufwand der Sachbearbeitung 35,- EUR. Damit sind alle Steuern, Sozialabgaben und sonstige Nebenkosten abgedeckt.
- (3) Für die Nutzung des eingesetzten automatisierten Verfahrens für das Rechnungswesen wird eine jährliche Pauschale von 750,- EUR berechnet. Die Abrechnung ergeht einmal jährlich zum 30.11. des jeweiligen Jahres. In Rechnung gestellte Beträge sind innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum fällig.
- (4) Für die Entgeltabrechnung wird je Abrechnungsfall ein Entgelt in Höhe von 26,00 € je Monat erhoben. Bei steigenden Kosten, die dem Landkreis LUP entstehen, werden diese Beträge neu berechnet und durch Änderungsvertrag neu vereinbart. Ihre Abrechnung erfolgt quartalsweise.

§ 4 Weitere Leistungen

- (1) Unabhängig von einer Regelung der Verbandssatzung verpflichtet sich der Landkreis LUP, auf Grundlage seines Mitgliedverhältnisses, den RPV WM bei den Aufgaben der Personalverwaltung für das vom RPV WM eingesetzte Personal zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Personalgewinnung, die Einstellung, die laufende Betreuung der Beschäftigten und des RPV WM in personalrechtlichen Fragen, die Fragen der Eingruppierung, die Führung einer Personalakte, die Aufstellung und Ausführung des Stellenplanes sowie die Entgeltabrechnung. § 1 Abs. 2 dieses Vertrages gilt entsprechend. In diesem Rahmen ist der Landkreis LUP zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese Rechte dem RPV WM zustehen würden, ermächtigt.
- (2) Für diese Leistung wird eine Pauschale von 50 EUR monatlich für jede im Stellenplan ausgewiesene und besetzte Stelle erhoben. Für die Abrechnung gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) Bei Entgeltabrechnungen wird für jede abgerechnete Person im Änderungsfall eine Abrechnung ausgedruckt, kuvertiert und an den RPV WM versendet. Sonderleistungen werden zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall vereinbart.

§ 5 Datenschutz / Datensicherung

- (1) Der Landkreis LUP verpflichtet sich, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung zu beachten und die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) zu gewährleisten.
- (2) Der Landkreis LUP ist verpflichtet, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur Abnahme der folgenden Verarbeitung, längstens jedoch 60 Tage nach Beendigung des Vertrages, aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungspflicht bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Anschließend werden die Unterlagen im Landkreis LUP archiviert.

§ 6 Schriftform, Nebenabreden, Laufzeit

- (1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Vertragserfüllung maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem Vertragspartner

das Festhalten an den Vertragsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann der jeweilige Vertragspartner eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Dies schließt eine Beendigung des Vertrages aus besonderen Gründen ein, insbesondere bei Einführung einer Umsatzsteuerpflicht für diese kommunale Zusammenarbeit oder bei inhaltlicher Veränderung der in der Verbandssatzung verankerten Übertragung der Aufgaben des Rechnungswesens und der Kassengeschäfte an den Landkreis LUP.

- (3) Laufzeit des Vertrages ist das Kalenderjahr, beginnend mit seiner Unterzeichnung. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt hat. Die Rechte der Vertragsparteien aus § 60 VwVfG bleiben unberührt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Landkreis LUP haftet für Schäden, die dem RPV WM bei der Durchführung des Vertrages entstehen nur dann, wenn diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Mitarbeiters des Landkreises LUP zurückzuführen ist.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt sowohl für die vertraglichen als auch deliktischen Ansprüche.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

Regionaler Planungsverband
Westmecklenburg
1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

07.04.17 *TB*

(Datum / Unterschrift)
Thomas Beyer



Landkreis Ludwigslust- Parchim

1. Stellvertreter des Landrates

i.v. G. U. S.

(Datum / Unterschrift)
Wolfgang Schmülling

